

# Information

## Merkblatt zum Umgang mit Elektroenergie

Jeder Pächter ist verpflichtet:

- Elektroanlagen in ordnungsgemäßem, verkehrssicherem Zustand zu halten
- Funktions- und sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich zu beseitigen und
- gem. Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (§ 5 Abs. 1 DGUV Vorschrift 3), Prüfungen durch berechtigte Fachleute durchführen zu lassen:
  - nach Erstellung einer Anlage,
  - nach deren Instandsetzung/Veränderung sowie
  - als Wiederholungsprüfungen aller **vier Jahre**
  - gesetzlichen Eichfristen einzuhalten.

Soweit Unterpächter Eigentümer und Betreiber einer Elektroanlage im Kleingarten sind, tragen sie ab der Übergabestelle der Gemeinschaftsanlage im Kleingarten selbst Verantwortung.

Aufgrund des Alters vieler Anlagen, mangelhafter oder fehlender Wartung, unbefugter Eingriffe und willkürlicher Anlagenerweiterungen sowie Missachtung von Anschlusswerten, kann der Verein nicht davon ausgehen, dass jede private Elektroanlage den Vorschriften entspricht und gefahrlos genutzt werden kann.

Eine nicht verkehrssichere Anlage gefährdet auch Unbeteiligte sowie die Stromversorgung der Gesamtanlage. Daher ist der Vorstand berechtigt, Prüfungen der Elektroanlage im Kleingarten einzufordern. Je nach Zustand der Anlage im Kleingarten, kann auf Vorschlag eines fachkundigen Prüfers von dem Prüfintervall von **vier Jahren**, abgewichen werden.

Liegt bei einem Pächterwechsel die letzte Prüfung länger als **vier Jahre** zurück, wird die Nutzung der Anlage von der Vorlage eines aktuellen Prüfprotokolls abhängig gemacht.

### Lageplan

Jeder Eigentümer einer Elektroanlage ist verpflichtet, den genauen Verlauf elektrischer Leitungen, deren Tiefe, Alter und Material in einem Lageplan nachzuweisen. Dieser Lageplan ist auch in den Unterlagen des Vereins nachzuweisen bzw. zu übergeben.

Bei Pächterwechsel eines Kleingartens ist der Lageplan vom abgebenden Unterpächter an den nachfolgenden Unterpächter zu übergeben.

### Einstellung der Stromversorgung

Kommen die jeweiligen Eigentümer der Elektroanlage ihrer Prüfpflicht nicht nach, oder liegt bei Übergabe des Kleingartens an einen Nachpächter kein Lageplan vor, kann der Vereinsvorstand die Durchleitung von Elektroenergie bzw. die Versorgung unterbinden, bis die Mängel abgestellt und die Sicherheit der Anlagen/Geräte, durch Vorlage eines Prüfprotokolls einer zur Prüfung befähigten/ berechtigten Person, nachgewiesen, bzw. ein Lageplan vorgelegt wurde.

**Zur Durchsetzung dieser Forderung gilt eine Übergangsfrist bis 30.06.2022**

Wird kein geeichter Zähler zur Erfassung des Stromverbrauches bereitgestellt, ist die Elektroanlage von der Stromversorgung auszuschließen, bis ein, den gesetzlichen Eichfristen genügender Zähler verwendet wird.

**Vorstand 10.03.2022**